

1165

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Stadt Stadtallendorf wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz
„Münchmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 15. September 1983

Der Regierungspräsident
12 a — 3 k 08 — 11

StAnz. 40/1983 S. 1944

1166 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ vom 13. September 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Hemsberg von Bensheim-Zell“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ liegt in der Gemarkung Zell, Stadtteil Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 15,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung einer Vielfalt von Standorten naturnaher Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, die zugleich einen Artenreichtum seltener, bestandsgefährdeter Pflanzenarten aufweisen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;

13. auf den Grundstücken Flur 2, Nrn. 398, 533, und Flur 3, Nrn. 8, 17 und 18 sowie 13 tlw. und 16 tlw. Vieh zu weiden, zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes mit der Maßgabe, langfristig einen wärmeliebenden Eichenmischwald als Waldgesellschaft anzustreben;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

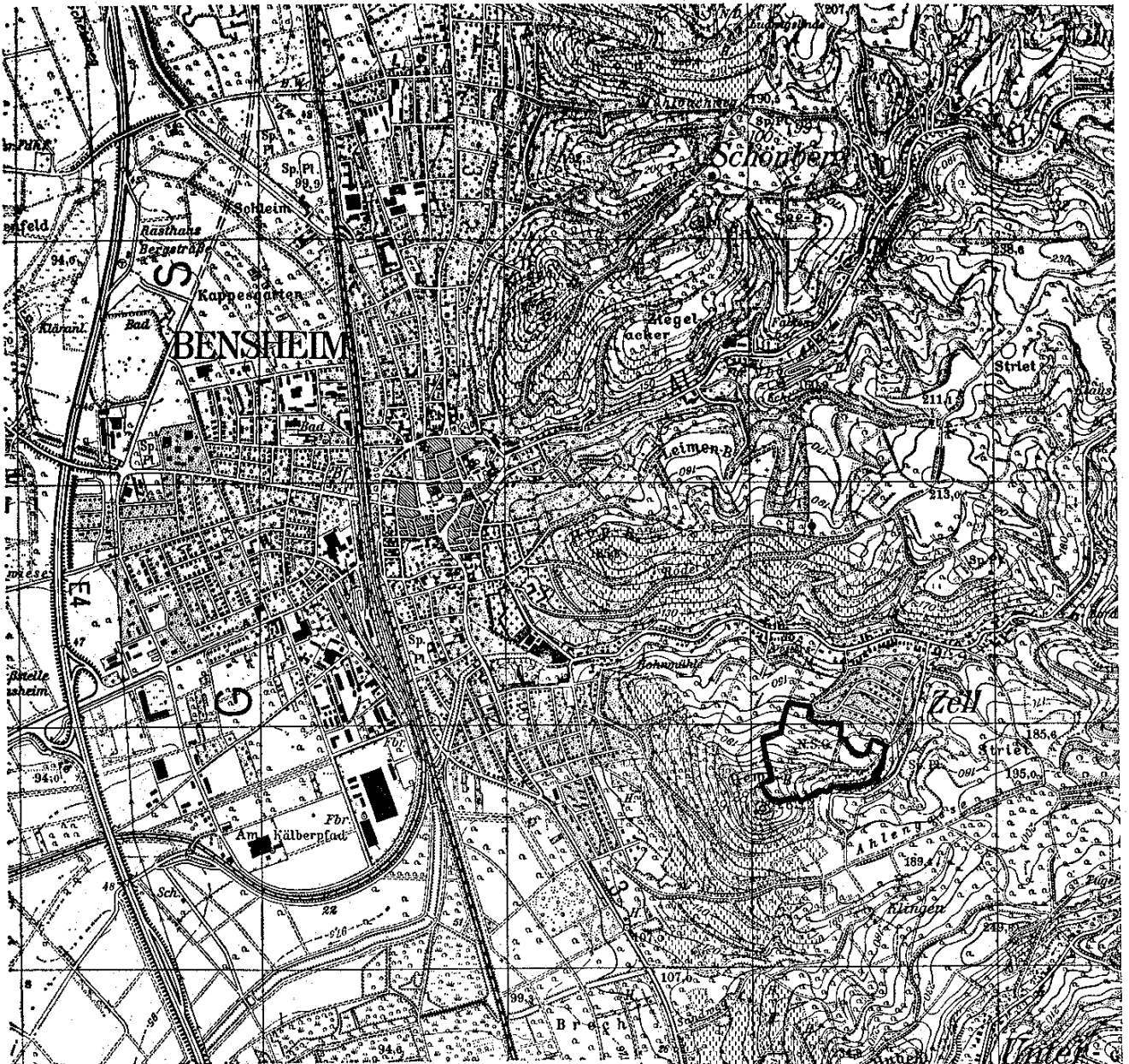
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
3. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Hemsberg von Bensheim-Zell"

VOM
Maßstab 1 : 25.000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
obere Naturschutzbehörde -
63 - 46 d 04/01 - H 20



[Handwritten signature]
(Faulich)



10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf den Grundstücken Flur 2, Nrn. 398, 533, und Flur 3, Nrn. 8, 17 und 18 sowie Nrn. 13 tlw. und 16 tlw., Vieh weidet, düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft,
Darmstadt, 13. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 40/1983 S. 1944

1167

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Bickenbach zu Erholungswald

Bezug: Veröffentlichung vom 9. Januar 1981 (StAnz. S. 612)

In der o. a. Veröffentlichung muß es in Abs. 1 bei Flur 12 statt „2,4059 ha“ richtig „2,4323 ha“, statt „Flur 17 Nr. 1/81 = 24,6336 ha“ richtig „Flur 16 Nr. 1/79 tw. = 22,4465 ha“ heißen; danach ist einzufügen „Flur 16 Nr. 151/2 = 2,9050 ha“; in Abs. 2 Satz 1 muß es statt „112,9713 ha“ richtig „113,7156 ha“ lauten.

Darmstadt, 16. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**

StAnz. 40/1983 S. 1946

1168

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main für Ausbilder

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, die bereits einen Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (AdA-Lehrgang) erfolgreich besucht haben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

1. Fragen der Ausbildungssituation und Auswertung der Erfahrungen mit der Umsetzung der Theorie aus dem AdA-Lehrgang (2 Tage)

- Umsetzung des Gelernten in die Praxis;
- Wandel des Ausbildungsverhaltens und der Ausbildungsmethodik als Ergebnis von „Ausbildung der Ausbilder“;
- Fragen der Ausbildungsorganisation und deren Auswirkungen auf das pädagogische Verhältnis Ausbilder/Auszubildender;
- Neuerungen in der Ausbildungsstruktur der öffentlichen Verwaltung und deren Konsequenzen für die betriebliche Ausbildung.

2. Unterweisungspraxis am Arbeitsplatz (3 Tage)

- Verständlichkeitstraining und Lernerfolgskontrolle in der Unterweisungseinheit
- Dimensionen der Verständlichkeit;
 - Analyse gebräuchlicher Verwaltungstexte nach Kriterien der Verständlichkeit;
 - Übungen verständlichen Erklärens und Erläuterens;
 - Lernerfolgskontrollen und Umgang mit speziellen Lernschwierigkeiten.

(Für diesen Abschnitt ist es dringend erforderlich, daß die Teilnehmer die an ihrem Arbeitsplatz gebräuchlichen Texte wie Gesetzestexte, Anweisungen, Verordnungen, Formularvordrucke, Ausführungsbestimmungen etc. mitbringen, die Gegenstand der praktischen Ausbildung sind.)

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 30 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Termine der Veranstaltungen:

- Montag, 17. Oktober 1983,
- Dienstag, 18. Oktober 1983,
- Mittwoch, 19. Oktober 1983,
- Montag, 24. Oktober 1983,
- Dienstag, 25. Oktober 1983.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 207,—, für Nichtmitglieder DM 258,—.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang sind formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Frankfurt am Main, 3. September 1983

**Hessischer
Verwaltungsschulverband**
Verwaltungsseminar

StAnz. 40/1983 S. 1946

1169

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Ordnungsrecht — Aufbaukurs — „Ausgewählte Themen ordnungsrechtlicher Fälle“

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt zwei Fortbildungslehrgänge durch für Verwaltungsbedienstete mit ordnungsrechtlichen Vorkenntnissen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Vertiefung des allgemeinen Ordnungsrechts,
- Gewerberecht,
- Versammlungsrecht (der aktuelle Stand wird anhand neuester Gerichtsentscheidungen aufgezeigt),
- Ordnungsrechtliche Probleme der Obdachlosigkeit.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Themenbereiche zu besprechen.

Anhand von ausgewählten ordnungsrechtlichen Fällen und der neuesten Rechtsprechung sollen die Teilnehmer den aktuellen Stand kennenlernen und selbständig Lösungen erarbeiten.

Zur Vermittlung des Unterrichtsstoffes werden Fälle von allgemeinem Interesse aus dem täglichen Arbeitsbereich der Teilnehmer herangezogen.

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 20 Unterrichtsstunden und wird jeweils an 5 Vormittagen, von 8.00 bis 11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Termine der Veranstaltungen:

1. Kurs vom 17. Oktober bis 14. November 1983
(für diesen Kurs stehen nur noch einige Plätze zur Verfügung),
2. Kurs vom 21. November bis 19. Dezember 1983.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 138,—, für Nichtmitglieder DM 172,—.

Namentliche Anmeldungen für diesen Lehrgang sind formlos durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Frankfurt am Main, 15. September 1983

**Hessischer
Verwaltungsschulverband**
Verwaltungsseminar

StAnz. 40/1983 S. 1946

1170

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Bauplanungsrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter, die in die Lage versetzt werden sollen, die Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu interpretieren und auf ein konkretes Bauvorhaben anwenden zu können.

1024

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“ vom 13. September 1983 (StAnz. S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

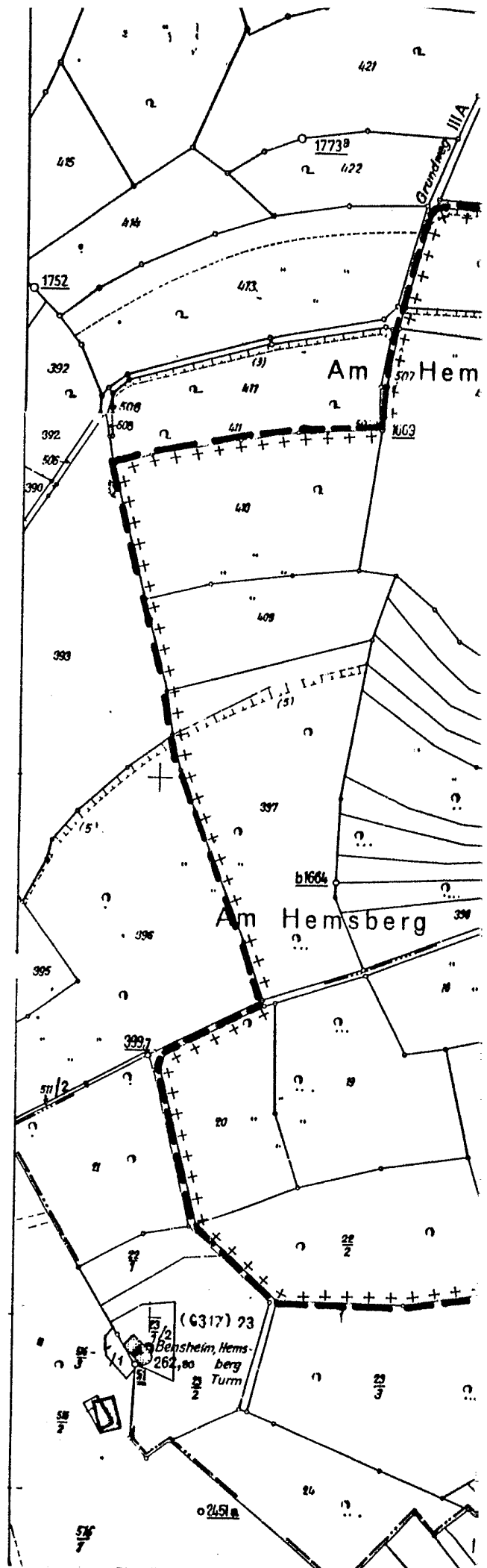
„§ 5

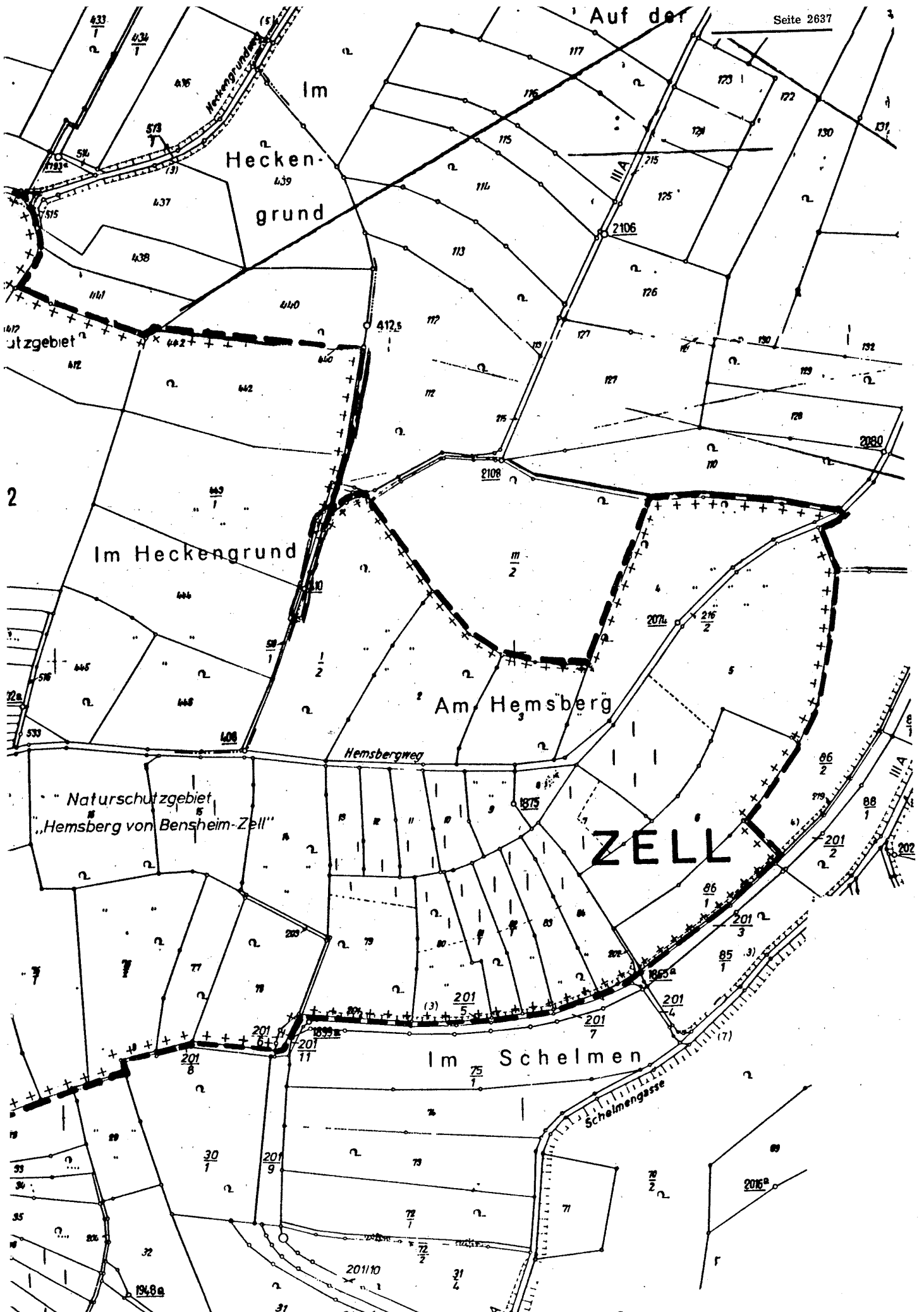
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

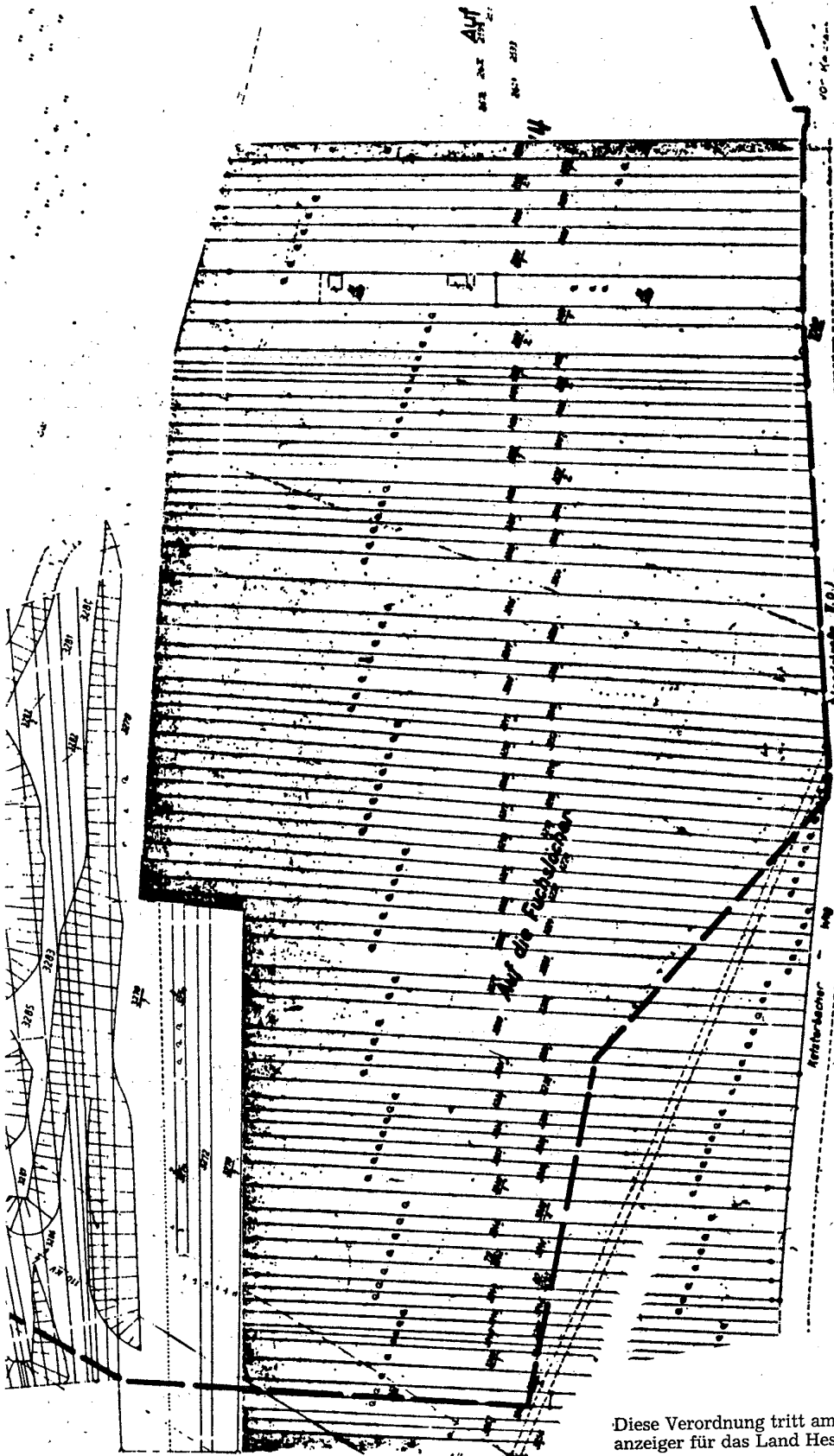
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Hemsberg von Bensheim-Zell“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Landkreis: Bergstraße
Stadt: Bensheim
Gemarkung: Zell
Flur: 2 und 3







Artikel 44

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

St.Anz. 43/1993 S. 2636